

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Kienzler | Stehle

Beamtenrecht Baden-Württemberg

3. Auflage



Nomos

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Herbert Kienzler | Stefan Stehle

Beamtenrecht Baden-Württemberg

3. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3643-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-7975-6 (ePDF)

3. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort zur dritten Auflage

Die dritte Auflage aktualisiert das Lehrbuch umfassend und bringt es auf den Stand von September 2017. Neu eingearbeitet wurden insbesondere:

- ausgewählte aktuelle Rechtsprechung,
- die Neubekanntmachung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zum 15.3.2015,
- zahlreiche neue Laufbahnverordnungen der einzelnen Ministerien,
- die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV), die zum 1.7.2016 in Kraft getreten ist,
- Veränderungen in der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) und den Beurteilungsrichtlinien (BRL),
- Änderungen im Chancengleichheitsgesetz (ChancenG),
- Neuerungen im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG),
- die Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) für Kommunalbeamte,
- die stufenweisen Besoldungserhöhungen in den Jahren 2017 und 2018
- sowie die Abschaffung der Eingangsbesoldungs-Absenkung, die ab dem 1.1.2018 wirksam wird.

Zudem wurde die Anzahl der Randnummern stark erhöht, damit der Anwender das Werk künftig präziser zitieren kann.

Aus Platzgründen weggefallen ist das bisherige Kapitel 2 („Geschichtliche Entwicklung“). Rechtshistorisch Interessierte können es in der Voraufgabe nachlesen.

Die vorliegende dritte Auflage wird erstmals von mir allein verantwortet. Co-Autor Herbert Kienzler ist altersbedingt ausgeschieden. Herbert Kienzler hat dieses Werk begründet und die zweite Auflage mit mir gemeinsam besorgt. Ich danke ihm sehr herzlich für die fachlich stets kollegiale und menschlich höchst angenehme Zusammenarbeit. Ich werde mich bemühen, das Werk in seinem Sinne fortzuführen.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Regierungsinspektor Daniel Schütterle, der die Bürde des Korrekturlesens auf sich genommen hat.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Leserschaft bin ich immer dankbar. Sie erreichen mich über meine Homepage (www.stefan-stehle.de) oder per E-Mail (stehle@hs-kehl.de).

Stuttgart, im September 2017

Dr. Stefan Stehle

Inhaltsübersicht

Die Angaben verweisen auf **Seitenzahlen** des Buches.

Inhaltsverzeichnis	9
Verzeichnis der Schaubilder	17
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis	25
Kapitel 1	
Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht	27
Kapitel 2	
Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen	32
Kapitel 3	
Grundrechte und Beamtenverhältnis	46
Kapitel 4	
Grundbegriffe des Beamtenrechts	59
Kapitel 5	
Das Beamtenverhältnis	68
Kapitel 6	
Die Begründung des Beamtenverhältnisses	80
Kapitel 7	
Die Ernennung	99
Kapitel 8	
Das Laufbahnrecht	157
Kapitel 9	
Statusrechtliche Änderungen im Beamtenverhältnis	201
Kapitel 10	
Versetzung, Abordnung und Umsetzung	217
Kapitel 11	
Die Beendigung des Beamtenverhältnisses	248
Kapitel 12	
Pflichten und Rechte des Beamten	300
Kapitel 13	
Der Rechtsschutz im Beamtenverhältnis	392
Stichwortverzeichnis	405

Inhaltsverzeichnis

Die Angaben verweisen auf **Seitenzahlen** des Buches.

Verzeichnis der Schaubilder	17
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis	25
Kapitel 1 Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht	27
I. Begriff des öffentlichen Dienstes	27
II. Aufgaben und Bedeutung des öffentlichen Dienstes	28
III. Das Berufsrecht des öffentlichen Dienstes	29
Kapitel 2 Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen	32
I. Gesetzgebungszuständigkeit	32
1. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes	32
2. Gesetzgebungskompetenzen des Landes	33
II. Rechtsquellen des Beamtenrechts	34
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen	34
2. Europäisches Gemeinschaftsrecht	34
3. Beamten-Bundesrecht	36
4. Bundesbeamtenrecht	36
5. Landesbeamtenrecht	36
III. Struktur des Beamtenrechts in Baden-Württemberg	37
1. Inhalte des Beamtenstatusgesetzes	38
2. Inhalte des Landesbeamtengesetzes	39
3. Zusammenspiel von Beamtenstatus- und Landesbeamtengesetz	39
IV. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums	40
1. Inhalt und Bedeutung von Art. 33 Abs. 5 GG	40
2. Wichtige hergebrachte Grundsätze	42
3. Hergebrachte Grundsätze und Modernisierung des Beamtenrechts	43
Kapitel 3 Grundrechte und Beamtenverhältnis	46
I. Geltung im Beamtenverhältnis	46
II. Einschränkung einzelner Grundrechte	47
1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)	47
2. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)	48
3. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)	50
4. Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)	53
5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)	54
6. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)	55
7. Berufsfreiheit (Art. 12 GG)	56

Kapitel 4 Grundbegriffe des Beamtenrechts	59
I. Der Beamte	59
1. Beamter im staatsrechtlichen Sinn	59
2. Beamter im haftungsrechtlichen Sinn	60
3. Amtsträger im Sinn des Strafgesetzbuches	61
II. Das Amt	61
1. Das Amt im statusrechtlichen Sinn	62
2. Das Amt im funktionellen Sinn	63
III. Dienstherr und Dienstherrnfähigkeit	63
IV. Organe des Dienstherrn	64
1. Die oberste Dienstbehörde	64
2. Der Dienstvorgesetzte	65
3. Der Vorgesetzte	67
Kapitel 5 Das Beamtenverhältnis	68
I. Beamte oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst – der Funktionsvorbehalt	68
II. Arten der Beamtenverhältnisse	69
1. Unterscheidung nach der Person des Dienstherrn	70
2. Unterscheidung nach dem Umfang der Bindung	70
a) Berufsbeamte	70
b) Ehrenbeamte	71
3. Unterscheidung nach der Dauer der Bindung	72
a) Beamter auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamtStG)	72
b) Beamter auf Zeit (§ 4 Abs. 2 BeamtStG)	72
c) Beamter auf Probe (§ 4 Abs. 3 lit. a) BeamtStG)	73
d) Beamter auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 BeamtStG)	77
4. Beamte mit besonderer Rechtsstellung	78
a) Politische Beamte	78
b) Kommunale Wahlbeamte	78
Kapitel 6 Die Begründung des Beamtenverhältnisses	80
I. Sachliche Voraussetzungen	80
II. Persönliche Voraussetzungen	83
Kapitel 7 Die Ernennung	99
I. Ernennungsfälle	99
II. Rechtsnatur und Form der Ernennung	100
1. Die Ernennung als Verwaltungsakt	100
2. Die Formgebundenheit der Ernennung	101
III. Wirksamkeit der Ernennung	104
IV. Zuständigkeit zur Ernennung	104
1. Landesbeamte	105
2. Kommunalbeamte	105
3. Beamte sonstiger Dienstherrn	106
V. Ernennungsverfahren	106
1. Ausschreibung der Stelle	106
2. Recht auf Beratung und Auskunft	109
3. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen bei der Ernennung	109
4. Exkurs: Beteiligung des Personalrats bei Maßnahmen des Dienstherrn	110

5. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung	118
VI. Materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Ernennung	119
1. Beachtung des Leistungsprinzips	119
a) Bedeutung	119
b) Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung	120
2. Ausnahmen vom Grundsatz „kein Rechtsanspruch auf Ernennung“	132
a) Wirksame Zusicherung	132
b) Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	133
c) Einstellung in den Vorbereitungsdienst	133
VII. Rechtsschutz der Mitbewerber	134
1. Bewerbungsverfahrensanspruch	134
2. Konkurrentenklage	136
VIII. Rechtsverstöße bei Ernennungen – Fehlerfolgen	145
1. Allgemeines	145
2. Nichtigkeit der Ernennung	146
a) Nichtigkeitsgründe	146
aa) Ernennung entspricht nicht der in § 8 Abs. 2 BeamStG vorgeschriebenen Form (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG)	146
bb) Ausspruch der Ernennung durch eine sachlich unzuständige Stelle (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG)	147
cc) Fehlen der geforderten Staatsangehörigkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BeamStG)	148
dd) Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) BeamStG)	148
ee) Unwirksamkeit der einer Ernennung zugrundeliegenden Wahl (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) BeamStG)	148
b) Heilungsmöglichkeiten	149
c) Verfahren bei Nichtigkeit – Rechtsfolgen	150
3. Rücknahme der Ernennung	152
a) Obligatorische Rücknahmegründe	152
b) Soll-Rücknahmegründe	154
c) Verfahrensregeln – Rechtsfolgen der Rücknahme	155
4. Sonstige Rechtsverstöße	155
Kapitel 8 Das Laufbahnrecht	157
I. Allgemeines	157
II. Laufbahn- und Laufbahngruppenprinzip	158
1. Laufbahnprinzip	158
2. Laufbahngruppenprinzip	159
3. Laufbahngrundsätze	159
4. Kritik am Laufbahn- und Laufbahngruppensystem	162
III. Alternative Wege zum Erwerb der Laufbahnbefähigung	164
V. Die Probezeit	166
1. Allgemeines	166
2. Dauer der Probezeit	167
3. Kürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten	168
a) Abkürzung der Probezeit	168
b) Anrechnung von Verzögerungszeiten auf die Probezeit	170
c) Ableistung der Mindestprobezeit	172
d) Verlängerung der Probezeit	173
e) Die Beendigung der Probezeit	174

VI. Die dienstliche Beurteilung	176
1. Begriff und Bedeutung	176
a) Mittel zur Personalsteuerung	176
b) Grundlage für die leistungsorientierte Bezahlung	179
c) Förderung des beruflichen Fortkommens	180
2. Gesetzliche Regelung	180
3. Die Beurteilung der Landesbeamten	182
a) Beurteilungsarten	182
b) Inhalt der Beurteilung	184
c) Grundsätze des Beurteilungsverfahrens	187
4. Rechtsschutz gegenüber dienstlichen Beurteilungen	189
VII. Der Laufbahnwechsel	191
1. Horizontaler Laufbahnwechsel	192
2. Wechsel aus Laufbahnen anderer Dienstherrn	194
a) Wechsel aus Laufbahnen des Bundes oder anderer Bundesländer	194
b) Statusgleiche Übernahme von Beamten anderer Dienstherrn und früherer Beamter	195
3. Der Aufstieg	196
Kapitel 9 Statusrechtliche Änderungen im Beamtenverhältnis	201
I. Die Einstellung und erste Verleihung eines Amtes	201
1. Begriff und Bedeutung	201
2. Verleihung eines Amtes	202
II. Die Beförderung	203
1. Begriff und Bedeutung	203
2. Beförderungsgrundsätze	204
a) Prinzip der Bestenauslese	204
b) Zum Rechtsanspruch auf Beförderung	205
3. Beförderungsverbote und sonstige Einschränkungen	207
a) Laufbahnrechtliche Beförderungsverbote	207
b) Probezeit vor Beförderung in Führungsfunktionen	208
c) Besetzbare Planstelle	210
d) Stellenobergrenzen	210
e) Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen	211
III. Die Rangherabsetzung	211
IV. Der Aufstieg	213
Kapitel 10 Versetzung, Abordnung und Umsetzung	217
I. Unterscheidung der Personalmaßnahmen	217
II. Die Versetzung	218
1. Begriff	218
2. Voraussetzungen	219
3. Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn; Versetzung mit Dienstherrnwechsel	226
4. Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt	228
5. Länderübergreifende Versetzung	228
6. Eingeschränkte Versetzbarkeit bei bestimmten Beamtengruppen	229
7. Rechtsschutz	230
III. Die Abordnung	231
1. Begriff	231

2. Voraussetzungen	232
3. Abordnung zu einer nicht amtsgemäßen Tätigkeit; Abordnung zu einem anderen Dienstherrn; länderübergreifende Abordnung	234
4. Eingeschränkte Abordnungsmöglichkeit bei bestimmten Beamten- gruppen	236
5. Rechtsschutz	236
IV. Die Umsetzung	236
1. Begriff	236
2. Voraussetzungen	236
3. Eingeschränkte Umsetzbarkeit bei bestimmten Beamtengruppen	241
4. Rechtsschutz	242
5. Änderung des Geschäftsverteilungsplans	243
V. Die Zuweisung des Beamten zu anderen Einrichtungen	245
Kapitel 11 Die Beendigung des Beamtenverhältnisses	248
I. Überblick	248
II. Die Entlassung	248
1. Entlassung kraft Gesetzes	249
2. Entlassung durch Verwaltungsakt	251
a) Zwingende Entlassungsgründe	251
b) Fakultative Entlassungsgründe	253
aa) Entlassung wegen Verlustes der Deutscheigenschaft gemäß § 23 Abs. 2 BeamStG	254
bb) Entlassung des Beamten auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 BeamStG	254
cc) Entlassung des Beamten auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 BeamStG	260
dd) weitere fakultative Entlassungsgründe	262
c) Entlassungsfristen	262
d) Entlassungsverfahren	263
e) Rechtsschutz	265
3. Rechtsfolgen der Entlassung	266
III. Der Eintritt in den Ruhestand	268
1. Das Ruhestandsbeamtenverhältnis	268
2. Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes	269
3. Versetzung in den Ruhestand	274
a) Vorzeitige Zurruesetzung auf Antrag des Beamten	274
b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	275
c) Sonderfall: Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	291
d) Reaktivierung bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	293
e) Verfahren der Versetzung in den Ruhestand	295
IV. Der Verlust der Beamtenrechte	297
V. Die Entfernung aus dem Dienst	298
Kapitel 12 Pflichten und Rechte des Beamten	300
I. Pflichten des Beamten	300
1. Treuepflicht	300
2. Verfassungstreuepflicht	300
3. Pflicht zur Unparteilichkeit und Gerechtigkeit	301
4. Mäßigung bei politischer Betätigung	303
5. Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten	303

6. Dienstleistungspflicht	304
7. Beratungs- und Unterstützungspflicht; Gehorsamspflicht	309
8. Verschwiegenheitspflicht	310
9. Leistung des Dienststeids	310
10. Residenzpflicht	311
II. Folgen von Pflichtverletzungen	313
1. Bestrafung nach den Strafgesetzen	313
2. Disziplinarmaßnahmen	314
a) Allgemeines	314
b) Vorliegen eines Dienstvergehens	314
c) Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf das Dienstvergehen	316
d) Verfolgungsverbote	322
e) Grundzüge des Disziplinarverfahrens	324
aa) Zuständigkeit	324
bb) Vorermittlungen	324
cc) Einleitung des Disziplinarverfahrens	325
dd) Weiterer Ablauf des Disziplinarverfahrens	325
f) Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen	328
3. Vermögensrechtliche Haftung	329
a) Haftung gegenüber dem Dienstherrn	329
b) Haftung gegenüber Dritten	331
aa) hoheitliches Handeln	331
(1) öffentlichrechtlich-deliktisches Handeln	331
(2) öffentlichrechtlich-vertragliches Handeln	332
bb) privatrechtliches Handeln	332
(1) privatrechtlich-deliktisches Handeln	332
(2) privatrechtlich-vertragliches Handeln	333
4. Personelle Maßnahmen und sonstige Folgen	334
III. Rechte des Beamten	336
1. Recht auf Fürsorge und Schutz	337
a) Spezialgesetzliche Ausformungen des Fürsorgerechts	337
b) Direkt aus dem Fürsorgerecht folgende Rechte	338
2. Nichtvermögenswerte Rechte	342
a) Recht auf Amtsausübung	342
b) Recht auf Führen der Amtsbezeichnung	343
c) Recht auf Urlaub	344
d) Recht auf Teilzeitbeschäftigung	351
e) Recht auf Einsicht in die Personalakte	354
f) Recht auf Beurteilung	359
g) Recht auf Erteilung eines Dienstzeugnisses	359
h) Recht auf Ausübung einer Nebentätigkeit	360
aa) Überblick	360
bb) Recht auf Nebentätigkeit	362
3. Vermögenswerte Rechte	373
a) Recht auf Besoldung und Versorgung	373
aa) Allgemeines	373
bb) Besoldung	374
cc) Versorgung	384
b) Sonstige geldwerte Rechte	388
aa) Reisekosten	388
bb) Umzugskosten	389

cc) Trennungsgeld	389
dd) Beihilfe	390
ee) Jubiläumsgabe	391
Kapitel 13 Der Rechtsschutz im Beamtenverhältnis	392
I. Nichtförmliche Rechtsbehelfe	392
II. Förmliche Rechtsbehelfe	393
1. Die Klage	394
a) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	394
b) Klagearten	395
aa) Anfechtungsklage	395
bb) Verpflichtungsklage	397
cc) Allgemeine Leistungsklage	398
dd) Feststellungsklage	398
ee) Fortsetzungsfeststellungsklage	399
2. Der Widerspruch	399
a) Statthaftigkeit des Widerspruchs	399
b) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen	400
c) Vorläufiger Rechtsschutz	400
d) Kosten des Vorverfahrens	402
Stichwortverzeichnis	405

Verzeichnis der Schaubilder

Die Angaben verweisen auf **Seitenzahlen** des Buches.

Nr. 1	Öffentlicher Dienst	28
Nr. 2	Abgrenzung Beamtenverhältnis – Arbeitsverhältnis	30
Nr. 3	Struktur des Beamtenrechts	38
Nr. 4	Amt	61
Nr. 5	Beispiele für Ernennungsurkunden	103
Nr. 6	Mitbestimmungsverfahren	114
Nr. 7	Mitwirkungsverfahren	115
Nr. 8	Laufbahngruppensystem	161
Nr. 9	Laufbahnwechsel	192
Nr. 10	Möglicher beruflicher Werdegang eines Beamten	216
Nr. 11	Rechtsschutz gegenüber Versetzung, Abordnung und Umsetzung	244
Nr. 12	Gliederung der Personalakten	355
Nr. 13	Besoldungstabelle der Landesbesoldungsordnung A	375
Nr. 14	Besoldungsbeispiel	379
Nr. 15	Rechtsbehelfe	392
Nr. 16	Aufbauanleitung: Gutachtliche Prüfung der Erfolgsaussichten eines Widerspruchs	402

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGFGO	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
AGSGG	Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwAufIVO	Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen
AO	Abgabenordnung
APrOVw gD	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
APrOVw mD	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz (des Bundes)
ArbGG (BW)	Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen (des Landes Baden-Württemberg)
ArbplSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbuR	Arbeit und Recht (Fachzeitschrift)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
arg. e	argumentum e (Schlussfolgerung aus)
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
AzUVO	Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDA	Besoldungsdienstalter
BDO	Bundesdisziplinarordnung

BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BeamtVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2016 (Az.: 1-0310.3/57), GABl. S. 281.
BeamtZuVO	Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Beschl.	Beschluss
BesGr.	Besoldungsgruppe
BesO	Besoldungsordnung
BeurtVO	Beurteilungsverordnung: Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten vom 16.12.2014 (GBl. S. 778)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHW	Beamtenheimstättenwerk
BLV	Bundeslaufbahnverordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Body Mass Index
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BPVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRL	Beurteilungsrichtlinien: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes vom 30.4.2015 (GABl. S. 178), Az.: 1-0300.4/114
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BVO	Beihilfeverordnung
BW	Baden-Württemberg
BWVBl.	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ChancenG	Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg
d.h.	das heißt
Debeka	Deutsche Beamtenkrankenkasse
ders.	derselbe
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DÖD	Der öffentliche Dienst (Fachzeitschrift)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
Drs.	Drucksache

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Fachzeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Erl.	Erläuterung(en)
ErnG	Ernennungsgesetz
ErzUrlVO	Erziehungsurlaubsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZuVVOBW	Erschwerenszulagenverordnung Baden-Württemberg
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FLVO	Finanzlaufbahnverordnung: Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Errichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Bereich der Finanzverwaltung vom 23.10.2012 (GBl. S. 574)
Fundstelle	Die Fundstelle (Fachzeitschrift)
Fußn.	Fußnote
G	Gesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg
GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
gD	gehobener Dienst
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (siehe Literaturverzeichnis)
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband BW
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GPAG	Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz
grds.	grundsätzlich
h.M.	herrschende Meinung
hD	höherer Dienst
HNTVO	Hochschulnebenberufungsverordnung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
IM	Innenministerium
i.S.d.	im Sinne des/der

JArbEhr-StärkGBW	Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
JURA	Juristische Ausbildung (Fachzeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Fachzeitschrift)
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
K.u.U.	Kultus und Unterricht (Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg)
LBeamtvGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBesO	Landesbesoldungsordnung (vgl. die Anlagen 1 bis 5 zum LBesGBW)
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
LDG	Landesdisziplinalgesetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
LGebG	Landesgebührengesetz
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	litera (Buchstabe)
LKrO	Landkreisordnung Baden-Württemberg
LNTVO	Landesneben tätigkeitsverordnung
LPA	Landespersonalausschuss
LplG	Landesplanungsgesetz
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
LTGVO	Landestrennungsgeldverordnung
LUKG	Landesumzugskostengesetz
LV BW	Landesverfassung Baden-Württemberg
LVO	Laufbahnverordnung
LVO-Eich	Laufbahnverordnung eichtechnischer Dienst: Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes vom 1.7.2014 (GBl. S. 368)
LVO-IM	Laufbahnverordnung des Innenministeriums: Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 9.7.2013 (GBl. S. 221)
LVO-JuM	Laufbahnverordnung des Justizministeriums: Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 5.11.2014 (GBl. S. 614)
LVO-KM	Laufbahnverordnung des Kultusministeriums: Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs vom 10.1.2012 (GBl. S. 13)
LVO-MLR	Laufbahnverordnung des Landwirtschaftsministeriums: Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung von Laufbahnen vom 11.4.2014 (GBl. S. 220)

LVO-MVI	Laufbahnverordnung des Verkehrsministeriums: Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung von Laufbahnen vom 7.7.2014 (GBl. S. 443)
LVO-MWK	Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums: Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Wissenschafts- und Kunstbereich vom 21.11. 2014 (GBl. S. 694)
LVOPol	Polizei-Laufbahnverordnung: Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vom 26.11.2014 (GBl. S. 736)
LVO-SM	Laufbahnverordnung des Sozialministeriums: Verordnung des Sozialministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 24.11.2014 (GBl. S. 713)
LVO-UM	Laufbahnverordnung des Umweltministeriums: Verordnung des Umweltministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 26.11.2014 (GBl. S. 743)
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwZG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
mD	mittlerer Dienst
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MuSchVO	Mutterschutzverordnung
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport (Fachzeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Baden-Württemberg
OVG	Oberverwaltungsgericht
PersV	Die Personalvertretung (Fachzeitschrift)
RiA	Recht im Amt (Fachzeitschrift)
Rn.	Randnummer

S.	Seite
SchwVwV	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung vom 24.06.2013 (GABl. S. 322), Az.: 32-5116-128.1.
SchGBW	Schulgesetz für Baden-Württemberg
SGB (z.B.) IX	Sozialgesetzbuch (z.B.) Neuntes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannte, sogenannter
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
TzBfG	Teilzeitbeschäftigungs- und Befristungsgesetz
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwV-Beurteilung	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes vom 21.12.2010 (GABl. 2011, S. 2), Az.: 3-0300.4/97
Pol	
VwV-LBG	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des LBG
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Zivildienstgesetz
ZfPR	Zeitschrift für Personalrecht
Ziff.	Ziffer
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht

Literaturverzeichnis

- Battis*, Bundesbeamtengesetz
Kommentar, 5. Aufl., 2017; zitiert: Battis
- Claussen/Janzen*, Bundesdisziplinarordnung
Kommentar, 8. Aufl., 1995; zitiert: Claussen/Janzen
- Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt*, Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
Kommentar, 2017; zitiert: Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt
- Eckstein/Kastner/Vögt*, Dienstrecht für Polizeibeamte in Baden-Württemberg
2011; zitiert: Eckstein/Kastner/Vögt
- Fürst (Hrsg.)*, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (Loseblattausgabe)
zitiert (z.B.): Summer in GKÖD
- Katz*, Staatsrecht, Grundkurs im öffentlichen Recht
18. Aufl., 2010; zitiert: Katz
- Kopp/Ramsauer*, Verwaltungsverfahrensgesetz
Kommentar, 17. Aufl., 2016; zitiert: Kopp/Ramsauer
- Kunze/Bronner/Katz/v. Rotberg*, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Kunze
- v. Mangoldt/Klein/Starck*, Kommentar zum Grundgesetz
6. Aufl., 2010; zitiert: v. Mangoldt/Klein/Starck
- Müller/Beck/Danner/Gelhaar/Heinz*, Das Beamtenrecht in Baden-Württemberg
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Müller/Beck
- Pieroth/Schlink*, Grundrechte – Staatsrecht II
31. Aufl., 2015; zitiert: Pieroth/Schlink
- Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer*, Bundesbeamtengesetz
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Plog/Wiedow
- Reich*, Beamtenstatusgesetz
Kommentar, 2. Aufl., 2012; zitiert: Reich
- v. Roetteken/Rothländer*, Beamtenstatusgesetz
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: v. Roetteken/Rothländer
- Rooschütz/Amend/Bader*, Landespersonalvertretungsgesetz
für Baden-Württemberg
Kommentar, 15. Aufl., 2015; zitiert: Rooschütz/Bader
- Scheerbarth/Höffken/Bauschke/Schmidt*, Beamtenrecht
6. Aufl., 1992; zitiert: Scheerbarth/Höffken
- Schmidt-Aßmann/Schoch (Hrsg.)*, Besonderes Verwaltungsrecht
14. Aufl., 2008; zitiert (z.B.): Kunig in Schmidt-Aßmann
- Schmitt Glaeser/Horn*, Verwaltungsprozessrecht
16. Aufl., 2013; zitiert: Schmitt Glaeser

Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung
Kommentar (Loseblattausgabe); zitiert: Schoch VwGO

Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis
9. Aufl., 2017; zitiert: Schnellenbach

Schweickhardt/Vondung, Allgemeines Verwaltungsrecht
9. Aufl., 2010; zitiert: Schweickhardt/Vondung

Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht
8. Aufl., 2017; zitiert (z.B.): Wichmann in Wichmann/Langer

Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz
Kommentar, 3. Aufl., 2013; zitiert: Ziekow

Kapitel 1 Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht

I. Begriff des öffentlichen Dienstes

Der Begriff **öffentlicher Dienst** wird sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in zahlreichen Rechtsvorschriften (z.B. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG, Art. 77 LV, § 60 LBG) verwendet. Eine allgemeingültige Definition kann es daher nicht geben. Soweit er in Rechtsnormen vorkommt, sind Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes zur Auslegung heranzuziehen. Im Regelfall bezeichnet man als öffentlichen Dienst die **Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**. Zum öffentlichen Dienst zählen danach¹ alle berufsmäßig beim Bund, bei den Ländern, den Landkreisen, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Personen².

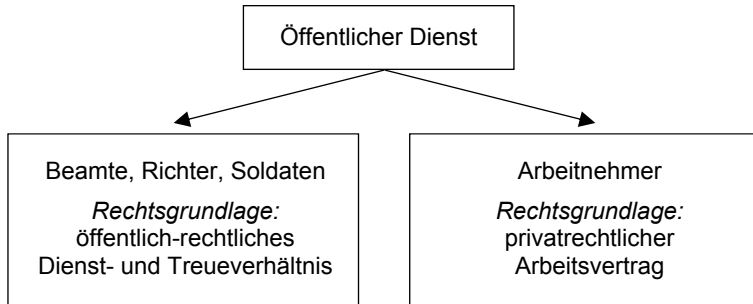
Für die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst ist somit nicht auf die vom Bediensteten wahrgenommene Tätigkeit – etwa deren öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Natur – abzustellen; maßgeblich ist vielmehr die **Rechtsform des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers**. Damit sind **Angehörige des öffentlichen Dienstes** alle **Beamten, Richter, Berufssoldaten** sowie alle **Arbeitnehmer im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**. So ist etwa ein Bediensteter eines Landkreises oder eines gemeindlichen Eigenbetriebs im öffentlichen Dienst beschäftigt (denn der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit; Arbeitgeber bzw. Dienstherr des dortigen Personals ist die Gemeinde). Dagegen zählen die Arbeitnehmer eines kommunalen Versorgungsbetriebs, der in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. einer GmbH) betrieben wird, nicht zum öffentlichen Dienst, denn Arbeitgeber dieser Bediensteten ist die privatrechtliche Gesellschaft, hier also die GmbH.

Nicht zum öffentlichen Dienst gehören die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen wie z.B. Gemeinderäte und Schöffen. Diese Personengruppen sind nämlich nicht berufsmäßig beschäftigt. Regierungsmitglieder, beispielsweise den Ministerpräsidenten oder die Minister wird man ebenfalls nicht zum öffentlichen Dienst im engeren Sinn zählen können, da sie in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem durch die Verfassung und durch besondere Gesetze geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (vgl. § 1 Ministergesetz Baden-Württemberg). Einen Sonderstatus nehmen auch Abgeordnete ein. Sie verrichten keinen Dienst, sondern üben das öffentliche Amt eines frei gewählten, weisungsunabhängigen Volksvertreters aus.

¹ Dies entspricht der Legaldefinition des § 15 Abs. 2 ArbplSchG: „Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.“

² Franke in GKÖD I K § 1 BBG Rn. 2 ff. nennt dies den öffentlichen Dienst im weiteren Sinn; er unterscheidet hiervon den Begriff des öffentlichen Dienstes im engeren Sinn, der vor allem Art. 33 Abs. 5 GG zugrunde liegt: Dort sei mit „Recht des öffentlichen Dienstes“ nur das Beamtenrecht gemeint.

2 Schaubild Nr. 1: Öffentlicher Dienst



II. Aufgaben und Bedeutung des öffentlichen Dienstes

- 3 Die **Aufgaben** des öffentlichen Dienstes beschränken sich heute längst nicht mehr auf nur **eingreifende und überwachende Staatstätigkeiten**, so wie sie beispielsweise noch für die Polizei oder die Steuerverwaltung typisch sind. Die vom Grundgesetz verlangte Verwirklichung eines sozialen Rechtsstaates sowie die vielfältigen Anforderungen, die die moderne Industrie-, Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft an das Gemeinwesen stellt, haben zu einer starken Ausweitung der Staatsaufgaben geführt (z.B. soziale Dienste, staatliches Gesundheitswesen, Leistungen im Schul- und Bildungsbereich, Verkehrsentwicklung und sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Umweltvorsorge, Datensicherheit). Als Folge dieser Entwicklung ist der öffentliche Dienst zum wesentlichen Teil eine **planende, steuernde und Leistungen gewährende Verwaltung**.

Die erhebliche Zunahme staatlicher Aufgaben hat zu einem starken **Anwachsen der Beschäftigungszahlen** im öffentlichen Dienst geführt: Waren 1913 in Deutschland bei rund 60 Millionen Menschen ca. 730.000 Personen im öffentlichen Dienst tätig, so sind es derzeit (Stand 30.6.2015) bei rund 82 Millionen Staatsbürgern etwa 4,65 Millionen (davon allerdings rund 1,27 Millionen Teilzeitbedienstete)³. Im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg waren am Stichtag 30.06.2015 insgesamt rund 554.000 Bedienstete beschäftigt, davon ca. 311.000 (56 Prozent) im Landesdienst und etwa 226.000 (41 Prozent) im Dienst von Kommunen und Kommunalverbänden. Rund 216.600 der genannten 554.000 Bediensteten sind Beamte (39 Prozent); d.h. die Mehrheit von 337.700 Bediensteten (61 Prozent) ist im Arbeitsverhältnis beschäftigt⁴. Die Bemühungen der Politik, angesichts der mit diesen Beschäftigtenzahlen verbundenen hohen Personalausgaben (u.a. Pensionslasten für Beamte) Stellen im öffentlichen Dienst abzubauen, hatten bisher nur geringen Erfolg – vor allem wegen der Fülle und Wichtigkeit der Aufgaben, die der Verwaltung obliegen.

So dringend ein sparsamer Umgang mit Steuergeldern auch in der Personalwirtschaft ist: Die Personalstärke des öffentlichen Dienstes kann nicht einseitig an den Personalkosten ausgerichtet werden. Eine funktionierende Verwaltung setzt eine ausreichende **Ausstattung mit sächlichen und personellen Mitteln** voraus. Es ist

3 Quelle: Statistisches Bundesamt: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/06/DP16_214_741.html (zuletzt abgerufen am 15.8.2017)

4 Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/392815001.pdf (zuletzt abgerufen am 15.8.2017)

von der Verfassung vorgegeben, dass die Verwaltung und somit der öffentliche Dienst im demokratischen Rechtsstaat verpflichtet ist, seine Staatsaufgaben als Teil der Exekutive unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien – erwähnt seien nur Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, Beachtung der Grundrechte und fehlerfreie Ermessensausübung – zu gewährleisten. Dazu benötigt der Staat Bedienstete in genügender Zahl und mit der jeweils einschlägigen Ausbildung und Befähigung. Nicht selten erfordert die Verwirklichung der von der jeweiligen Regierung (meist) im Weg der Gesetzgebung angesteuerten politischen Ziele noch zusätzliches Personal. Beispielsweise ist eine angestrebte größere Polizeipräsenz auch auf dem flachen Land, wenn andere Maßnahmen (z.B. Umstrukturierungen, Erhöhung der Arbeitszeit) ausgereizt sind, nur mit einer ausreichenden Zahl von Polizeibeamten zu erreichen. Gleiches gilt etwa für die benötigte Zahl von Lehrern, wenn die Politik das Ziel verfolgt, mithilfe kleinerer Schulklassen die Qualität des Unterrichts zu verbessern.

Die Existenz einer fachlich versierten und gut funktionierenden Verwaltung ist für eine rechtsstaatliche Demokratie von großer Wichtigkeit. Hierin liegt auch die **Rechtfertigung für das Berufsbeamtentum**⁵. Es gewährleistet aufgrund seiner besonderen Treuepflicht (vgl. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG) am ehesten eine von **Solidität, Fachkunde, Sachlichkeit und Unparteilichkeit** geprägte Verwaltung. Im Wechselspiel der politischen Kräfte bildet das Berufsbeamtentum ein beständiges neutrales Element, welches den Verfassungsgrundsätzen der Rechts- und der Sozialstaatlichkeit verpflichtet ist.

III. Das Berufsrecht des öffentlichen Dienstes

Für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten gibt es **kein einheitliches Dienstrecht**. **4** Grund hierfür ist die überkommene und durch den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG⁶ verfassungsrechtlich vorgegebene Aufteilung des Personals in zwei große Gruppen von Staatsbediensteten mit unterschiedlich ausgeprägten Dienstverhältnissen. Die Beamten, Richter und Soldaten stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dagegen wird das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer (Angestellten und Arbeiter) im öffentlichen Dienst durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag begründet (siehe Schaubild Nr. 1 unter Rn. 2 und Schaubild Nr. 2 unter Rn. 6).

Die Regelung des Berufsrechts der **Beamten** erfolgt durch das **Beamtenrecht**, insbesondere durch Bundes- und Landesbeamtengesetze (z.B. BBG, BeamStG, LBG, LBesGBW, LDG)⁷. Die Normierung der Rechtsverhältnisse der ebenfalls zum öffentlichen Dienst zählenden Richter und Soldaten ist vor allem im Deutschen Richtergesetz und in den Landesrichtergesetzen bzw. im Soldatengesetz zu finden; auf diese Berufsgruppen wird hier nicht näher eingegangen.

Das Beamtenrecht ist Teil des **öffentlichen Rechts**; im Wesentlichen zählt es zum besonderen Verwaltungsrecht.

⁵ Siehe hierzu die Ausführungen zum Funktionsvorbehalt unter Rn. 9 und 48.

⁶ Vgl. zum Funktionsvorbehalt Rn. 9 und 48.

⁷ Näheres zu den Rechtsquellen des Beamtenrechts unter Rn. 9 ff..